

Hinweise zum Antrag auf An- /Um- oder Abmeldung für den Grundschulhort

Zu Nr. 1 - Angaben zur Betreuungsart:

Anmeldungen werden in der Regel schuljahresweise für jedes Kind vorgenommen, sind jedoch auch während des Schuljahres möglich. Ummeldungen werden immer zu Beginn des Monats wirksam, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt. Ab- und Ummeldungen müssen bis spätestens zum 20. des laufenden Monats in der Schule abgegeben werden, damit eine Berücksichtigung ab Beginn des Folgemonats erfolgen kann. Die Kostenbeteiligung ist für einen ganzen Monat im Voraus zu zahlen. Für den Kalendermonat Juli ist keine Kostenbeteiligung zu leisten. Bei Schulanfängern ermäßigt sich die Kostenbeteiligung in dem Monat, in dem die Schule beginnt um die Hälfte, wenn die Anzahl der Tage in diesem Monat 11 oder weniger beträgt. Beträgt die Anzahl der Tage weniger als 5, so wird für diesen Monat keine Kostenbeteiligung erhoben. Für Kinder, die ausschließlich in den Ferien den Grundschulhort besuchen, wird die Kostenbeteiligung nach Tagen berechnet. Tagesgebühren sind nicht ermäßigungsfähig. Eine Befreiung von der Kostenbeteiligung nach Nr. 6 ist jedoch möglich. Die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit im Grundschulhort kann auch 10 oder weniger Stunden betragen. Die Kostenbeteiligung ermäßigt sich in diesem Fall um 40 Prozent.

Zu Nr. 1, 2, 3 - Angaben zum Kind, zu den Eltern und zur familiären Situation:

Gebührensschuldner sind die Eltern. Sie haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, haftet der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, insofern das Kind nicht zu gleichen Teilen bei beiden Eltern lebt. Die Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung erfolgt mittels Gebührenbescheid an den/die Schuldner. Angaben zum im Haushalt lebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner bei getrenntlebenden Elternteilen sind nur erforderlich, wenn eine Ermäßigung aufgrund des Einkommens nach Nr. 5 oder 6 beantragt wird. Hinterlassen Sie bitte zur Erreichbarkeit bei eventuellen Rückfragen zum Einkommen eine Telefonnummer bei jeder betreffenden Person.

Zu Nr. 4 - Ermäßigung für Kinder mit Kindergeldanspruch, die den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen:

Für jedes weitere Kind der/des Gebührensschuldner/s, das gleichzeitig den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht und für das Anspruch auf Kindergeld besteht, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung um 25%. Ein Nachweis über den Besuch der Einrichtung (Gebührenbescheid, Bescheinigung) ist vorzulegen.

Zu Nr. 5 - Ermäßigung aufgrund von Einkommen:

Die Höhe der Kostenbeteiligung ist gestaffelt nach der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens der Familie. Bei der Berechnung werden die Einkommen der Eltern und der Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeteiligung zu zahlen ist. Bei getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen desjenigen Elternteils und dessen Ehe- oder eingetragenen zu berücksichtigen, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten beider Eltern, so wird das Einkommen beider Eltern berücksichtigt. Vom Einkommen werden Werbungskosten und Pauschalbeträge für Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungen sowie tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen abgesetzt. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag auch die konkrete Höhe der Absetzbeträge bei der Berechnung berücksichtigt werden. Außerdem erfolgt ein pauschaler Abzugsbetrag für alle weiteren Kinder der/des Gebührensschuldner/s, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Entsprechende Nachweise für die gewünschte Einkommensberechnung für das dem aktuellen Schuljahr vorangegangene Kalenderjahr sind vorzulegen, beispielsweise:

- Jahresverdienstbescheinigung (Elektronische Lohnsteuerkarte), Einkommensteuerbescheid (ggf. auch ältere Bescheide, falls der geforderte Bescheid noch nicht vorliegt) oder andere geeignete Unterlagen
- bei Unterhaltspflichtigen: Nachweis über die tatsächliche Zahlung (Kontoauszug)
- Nachweis über den Erhalt von Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvorschuss (Unterhaltstitel, Unterhaltsvorschuss-Bescheid, Kontoauszug)
- Bescheide oder Bescheinigungen über Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Renten etc.
- Nachweis über die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder (Kontoauszug, Kindergeldbescheid)

Folgende Nachweise sind nur erforderlich, insofern keine Einkünfte nach Nr. 5 (Erwerbseinkommen) vorhanden sind:

- Sparbücher oder Kontoauszüge, die die Höhe erhaltener Kapitalerträge (Zinsen etc.) ausweisen
- Miet- oder Pachtverträge
- sonstige geeignete Unterlagen, um die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung anderer Einkünfte nachzuweisen

Die Einkommensberechnung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Vorjahreseinkünfte. Unterscheidet sich die Höhe der durchschnittlichen Monatseinkünfte des Vorjahres von den laufenden Monatseinkünften um mindestens 20%, so werden für die Einkommensberechnung die laufenden Einkünfte verwendet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die voraussichtliche Erzielung dieser Einkünfte für das laufende Kalenderjahr glaubhaft gemacht und entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Die Festsetzung der Kostenbeteiligung kann vorläufig erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung einer Ermäßigung aufgrund des Einkommens keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden können. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird dann eine endgültige Festsetzung der Kosten vorgenommen. Werden die fehlenden Nachweise nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgereicht, erfolgt die abschließende Festsetzung der Kosten zu Ungunsten der/des Schuldner/s in der höchsten Einkommensstufe.

Zu Nr. 6 - Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen:

Empfänger der aufgeführten Sozialleistungen sind während des Leistungsbezuges von der Kostenbeteiligung befreit. Der Bezug der Leistungen ist anhand der entsprechenden Bewilligungsbescheide immer aktuell nachzuweisen. Die Bedingungen für die vorläufige Festsetzung der Kosten wie unter Punkt 5 beschrieben gelten entsprechend.

Zu Nr. 9 - Verbindliche Unterschrift und Bestätigung der Schule:

Der Antrag muss von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein, damit eine Aufnahme des Kindes im Grundschulhort erfolgen kann. Geben Sie das Formular bitte bei der Schulleitung bzw. Hortleitung ab. Diese leitet das Formular an den Schulträger weiter. Ohne Stempel und Unterschrift der Schul- bzw. Hortleitung ist der Antrag ungültig.